

Satzung des TestDaF-Instituts

10. November 2000

(beschlossen vom Gründungsvorstand der „Gesellschaft für Akademische Testentwicklung“)

§ 1 Rechtsform, Sitz, Name

- (1) Das Institut wird als rechtlich unselbständige Einrichtung von der „Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e. V.“ getragen. Das Institut wird als „An-Institut“ der FernUniversität Gesamthochschule in Hagen und der Ruhruniversität Bochum mit Sitz in Hagen eingerichtet; das Verhältnis zwischen dem Institut und den genannten Universitäten wird durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- (2) Das Institut führt den Namen „TestDaF-Institut“. Der Statut als „An-Institut“ kann in den Namen aufgenommen werden. Auf die Trägerschaft der „Gesellschaft für Akademische Testentwicklung“ und deren Mitgliedsorganisationen soll in geeigneter Weise hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Erstellung des „Tests Deutsch als Fremdsprache“
 - Angebot und Abnahme der Tests im Inland und im Ausland an lizenzierten Testzentren
 - Testmethodische Begleitung
 - Beauftragung der genannten Testzentren
 - Zentrale Korrektur und Zertifizierung
 - Pflege der Datenbanken
 - Weiterentwicklung des Tests: Papierform und EDV-gestützte Form
 - Schulung von Testautoren und -korrektoren
 - Durchführung von Erprobungen
 - Werbung im Inland und Ausland
 - Akquisition von Drittmitteln
- (2) Das Institut ist in grundsätzlichen wirtschaftlichen, personellen und hochschulpolitischen Angelegenheiten an Vorgaben des Trägervereins gebunden. In wissenschaftlichen Fragen genießt es dieselbe Freiheit wie Institute der Universitäten.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsleiter, der mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel beauftragt ist. Er wird vom Vorstand der Trägergesellschaft ernannt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Erneute Ernennung ist zulässig.
- (2) Der Institutsleiter vertritt das Institut gegenüber dem Vorstand und nach außen.

- (3) Entscheidungen in wichtigen Personalangelegenheiten trifft der Institutsleiter nach Anhörung des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft.

§ 4 Direktorium

- (1) Der Institutsleiter wird in fachlichen und administrativen Fragen von einem Direktorium beraten, in dem als Fachleute ausgewiesene Vertreter der Vereinsmitglieder sowie der mit dem Institut kooperierenden Hochschulen vertreten sind.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Vorstand der Gesellschaft ernannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt 3 Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen leitet. Sitzungen des Direktoriums finden nach Bedarf zwei bis vier Mal jährlich statt. Das Direktorium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführer, sofern er nicht identisch ist mit dem Institutsleiter, können an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen.
- (6) Das Direktorium kann zu einzelnen Themen Fachgruppen einrichten, in denen externe Experten mitwirken.

§ 5 Finanzierung des Instituts

- (1) Das Institut wird durch Mittel der „Gesellschaft für Akademische Testentwicklung“ finanziert, die diese aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Auftragsvergütungen und Spenden erhält.
- (2) Das Institut erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplans der Gesellschaft ist, sowie einen jährlichen Finanzbericht, der spätestens zum 31.03. für das Vorjahr vorliegen muß.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann zur Prüfung der Jahresabrechnung einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 6 Anzuwendende Rechtsvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Für interne Angelegenheiten, für die diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten im Streit- oder im Zweifelsfalle die entsprechenden Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sinngemäß.
- (2) Die Dienstverträge des Personals und die Vergütungen werden in Anlehnung an den BAT gestaltet.

§ 7 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) Diese Regelung tritt mit Beschluss des Gründungsvorstandes vom 15.09.2000 in Kraft. Sie kann durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ergänzt oder geändert werden.